

**Zweite Änderung der 3. Neufassung der Satzung der  
Charité - Universitätsmedizin Berlin  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – \*  
in der Fassung vom 07.01.2015**

**Gliederung**

**Präambel**

**1. Abschnitt - Innere Verfassung**

- § 1 Zentren (CharitéCentren), Rechtsstellung
- § 2 Gliederung der CharitéCentren
- § 3 Aufgaben der CharitéCentren
- § 4 Leitung der CharitéCentren
- § 5 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren
- § 6 Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten
- § 6a Rettungsstellen
- § 7 CharitéCentrenkonferenz
- § 8 Budgetplanung und Budgetkontrolle
- § 9 Geschäftsbereiche

**2. Abschnitt - Befugnisse und Pflichten der Organe**

- § 10 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 11a Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften
- § 12 Fakultätsleitung
- § 13 Informationspflichten des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 15 Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden
- § 16 Aufgaben der Direktorin des Klinikums oder des Direktors des Klinikums
- § 17 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 18 Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors
- § 19 Aufgaben der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors
- § 20 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters des Klinikums
- § 21 Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters der Fakultät
- § 22 Aufgaben der Prodekane für Forschung und Studium und Lehre

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit Schreiben vom 06.04.2017

**3. Abschnitt - Krankenpflegekommission**

§ 23 Krankenpflegekommission

**4. Abschnitt – Anforderungen an die Wirtschafts- und Unternehmensplanung**

§ 24 Gesamtwirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsführung  
§ 25 Strategische Rahmenplanung

§ 26 Beteiligungsunternehmen

§ 27 Drittmittel

§ 28 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

**5. Abschnitt – Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss**

§ 29 Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss

**6. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

§ 30 Satzung des Universitätsklinikums der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Steuerliche Satzung)

§ 31 Satzungen des Fakultätsrats

§ 32 Ordnung über Ehrentitel

§ 33 Übergangsregelung zu Kliniken und Instituten mit weniger als vier Hochschullehrern (§ 75 Abs. 3 Satz 3 BerlHG)

§ 34 Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Charité – Universitätsmedizin Berlin

§ 35 In-Kraft-Treten

**Anlage: Organisationsplan**

**Präambel**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739ff) hat der Vorstand der Charité am 23. Februar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.08.2009, die folgende Satzung, im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung und mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen.

**1. Abschnitt - Innere Verfassung**

**§ 1**

**Zentren (CharitéCentren), Rechtsstellung**

(1) Die Charité gliedert sich in Zentren (nachfolgend als CharitéCentren oder abgekürzt CC bezeichnet).

(2) Die CharitéCentren sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Charité mit Ergebnisverantwortung. Die Auf-

sicht über das CharitéCentrum wird vom Vorstand der Charité ausgeübt; er kann Einzelweisungen erlassen und Richtlinien erlassen, welche weitere Einzelheiten regeln. Die Zuständigkeiten der Organe der Charité bleiben unberührt.

- (3) Die CC - Leitungen geben sich Geschäftsordnungen. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, wer für die Organisation des zentralen Ressourceneinsatzes Lehre und für die Koordination der beteiligten Kliniken und Institute in der Lehre verantwortlich ist.

## § 2

### Gliederung der CharitéCentren

- (4) Die Organisation der CharitéCentren ergibt sich aus dem Organisationsplan in der Anlage.
- (5) Die CharitéCentren gliedern sich in Kliniken, Institute und sonstige Leistungsbereiche. In den CharitéCentren können insbesondere Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche sollen insbesondere innerhalb der Kliniken und Institute eingerichtet werden. Näheres über die Organisation der Arbeitsbereiche regelt der Vorstand in Richtlinien. Kliniken, Institute und Arbeitsbereiche gleicher Fachrichtung innerhalb eines CharitéCentrums können sich zu Leistungsverbänden zusammenschließen; ihre Zusammenarbeit regelt die CC-Leitung in der Geschäftsordnung für das CharitéCentrum.
- (6) Die Kliniken, Institute und sonstigen Leistungsbereiche mit Aufgaben in der Krankenversorgung können nur eingerichtet werden, wenn sie über eine Mindestgröße verfügen, die einen wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen. § 18 Abs. 2 UniMedG bleibt unberührt.

## § 3

### Aufgaben der CharitéCentren

- (1) Zu den Aufgaben der CharitéCentren gehören
1. In CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die medizinische Versorgung der Patienten entsprechend den mit dem Vorstand vereinbarten bzw. vom Vorstand festgelegten Leistungsschwerpunkten des CharitéCentrums;
  2. Die Sicherstellung der Krankenversorgung sowie der Forschung, Lehre und Weiterbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung (Organisationsverantwortung);
  3. Die Optimierung des Leistungsportfolios der zum CharitéCentrum gehörenden Einrichtungen;
  4. Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der von der Fakultät aufgestellten Grundsätze über die leistungsorientierte Mittelvergabe;
  5. Die Umsetzung der mit dem Vorstand getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum durch Abschluss einzelner Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken

- und Instituten innerhalb des CharitéCentrums einschließlich der Vereinbarung von Budgets;
6. Das Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken und Instituten innerhalb des CharitéCentrums;
  7. Die Umsetzung der Rahmenvorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung innerhalb des CharitéCentrums (z.B. Dokumentation, Qualitätsmanagement);
  8. Die Optimierung der Ablaufprozesse im CharitéCentrum und zwischen den CharitéCentren;
  9. Die Koordinierung der Entwicklung von standardisierten Patientenpfaden (Prozess- und Behandlungsstandards) innerhalb der CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung und zwischen den CharitéCentren
  10. Die Optimierung des Ressourceneinsatzes innerhalb des CharitéCentrums (z.B. gemeinsame Dienste, gemeinsames Patientenmanagement unter Einschluss der Hochschulambulanzen, gemeinsame Geräte- und Raumnutzung, OP-Koordination);
  11. Die Umsetzung zeitgemäßer Dienstformen;
  12. Die Unterstützung der Fakultätsleitung durch Koordinierung der Lehre und der Förderung der Schwerpunktbildung in der Forschung;
  13. Die Umsetzung von leistungsfördernden Anreizsystemen (z.B. Bonus-Malus-Regelungen auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen) nach den Richtlinien des Vorstandes, der Klinikumsleitung bzw. der Fakultätsleitung;
  14. Die Kooperation mit anderen CharitéCentren, insbesondere bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und wissenschaftlichen Personals;
  15. Die Initiierung von Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen etc.;
  16. Die Initiierung von Medizinischen Versorgungszentren und integrierten Versorgungsmodellen;
  17. Die Kooperationen mit anderen CharitéCentren sowie externen Partnern zur Förderung der klinischen Forschung an der Charité;
  18. Die Wahrnehmung von Unternehmerpflichten (Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Umgang mit Gefahrstoffen etc.) und Beauftragtenfunktionen nach näherer Bestimmung durch den Vorstand.

Das CharitéCentrum 4 erbringt zusätzlich Dienstleistungen für alle Einrichtungen der Charité zur Förderung der Therapieforschung entsprechend den mit dem Vorstand vereinbarten bzw. vom Vorstand festgelegten Leistungsschwerpunkten.

- (2) Näheres und spezifische Aufgaben der einzelnen CharitéCentren werden in den Richtlinien des Vorstandes geregelt.

## § 4

### Leitung der CharitéCentren

- (1) Die CharitéCentren werden kollegial von einer CC-Leitung geführt.
- Der CC-Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung gehören eine Ärztliche Leiterin oder ein Ärztlicher Leiter (Ärztliche Direktorin des Zentrums oder Ärztlicher Direktor des Zentrums (CharitéCentrums)), eine Kaufmännische Leiterin oder ein Kaufmännischer Leiter und eine Pflegeleiterin oder ein Pflegeleiter (Pflegeleiterin oder ein Pflegeleiter (Pfleger))

rektorin des CharitéCentrums /Pflegedirektor des CharitéCentrums) an.

Abweichend von Satz 2 gehören dem Leitungskollegium des CharitéCentrums 5 anstatt der Pflegeleiterin, bzw. des Pflegeleiters eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme an.

Abweichend von Satz 2 nehmen an den Sitzungen der CC-Leitung des CharitéCentrums 6 eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme teil.

Die Stellvertretung für die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter wird in der Geschäftsordnung für das Zentrum geregelt.

Die Stellvertretende Ärztliche Leitung des CharitéCentrums vertritt die Ärztliche Leitung des CharitéCentrums bei Abwesenheit.

Der Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben ohne direkten Patientenkontakt gehören eine Wissenschaftliche Direktorin oder ein Wissenschaftlicher Direktor, die stellvertretende Wissenschaftliche Direktorin oder der stellvertretende Wissenschaftliche Direktor und eine Kaufmännische Leiterin oder ein Kaufmännischer Leiter an.

Die Ärztliche Leitung oder die Wissenschaftliche Leitung des CharitéCentrums ist die oder der Vorsitzende. Sie oder er vertritt das CharitéCentrum gegenüber dem Vorstand, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Sie oder er übt das Hausrecht im CharitéCentrum aus.

(2) Die Mitglieder der CC-Leitung von CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung sowie die kaufmännische Leitung der CharitéCentren mit Aufgaben ohne direkten Patientenkontakt werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und Klinikumsleitung bestellt. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungskollegiums der CharitéCentren beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die CC-Leitung führt die Geschäfte des CharitéCentrums im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinie und der Weisungen des Vorstandes in eigener Verantwortung.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund der CC-Leitung oder einzelnen Mitgliedern der CC-Leitung Leitungsaufgaben ganz oder teilweise entziehen. Mit dem vollständigen oder teilweisen Entzug von Leitungsaufgaben aus wichtigem Grund erlöschen auch die entsprechenden Rechte aus der Leitungsfunktion. Der Aufsichtsrat ist hierüber umgehend zu unterrichten.

## § 5

### Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren

(1) Das CharitéCentrum wird von der CC-Leitung kollegial mit gemeinsamer Budgetverantwortung geführt. Das Leitungskollegium führt die Geschäfte des CharitéCentrums im Rahmen der Zielvereinbarungen und Weisungen des Vorstandes in eigener Verantwortung.

Es ist nach den Maßgaben des Vorstandes und dieser Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des CharitéCentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich.

Den Mitgliedern der CC-Leitungen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendigen personenbezogenen Personalwirtschaftsdaten, der den CharitéCentren über deren Einrichtungen zugeordneten Beschäftigten, zur Verfügung gestellt.

Die Leitung des CharitéCentrums sorgt für die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin.

In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Fakultätsleitung nach § 18 Abs. 5 und 6 zu beachten.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und in denen ein Beschluss des Leitungskollegiums des CharitéCentrums auch in außerordentlicher Sitzung nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, für das Leitungskollegium des CharitéCentrums selbständig Maßnahmen zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Leitungskollegiums unverzüglich zu informieren.

(3) Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist bei CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Ärztliche Leitung zuständig für alle übergeordneten medizinischen und akademischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums;
2. Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Patientenpfaden (Prozess- und Behandlungsstandards) innerhalb des CharitéCentrums;
3. Optimierung des Ressourceneinsatzes im Bereich der klinischen Aufgaben sowie in Forschung und Lehre, bei letzterem unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung. Ausgenommen von der Zuständigkeit der CharitéCentrums-Leitung sind die leistungsabhängigen Direktzuweisungen der Fakultät. Überwachung von medizinischen Sicherheitsstandards (z.B. Einsatz von geschultem Personal, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen);
4. Beschwerdemanagement nach den Vorgaben des Vorstandes;
5. Überwachung folgender Budgetpositionen: Personalkosten Ärztlicher Dienst, Personalkosten Medizinisch-technischer Dienst, Sachkosten für medizinischen Bedarf und medizinisch-technische Gebrauchsgüter, Kosten der Instandhaltung der Medizintechnik, Kosten der innerbetrieblichen Leistungen;
6. Unterstützung der Budgetverantwortlichen bei Budgetabweichungen in den vorstehenden Kostenarten;

- (4) Bei CharitéCentren ohne direkten Patientenkontakt ist die Wissenschaftliche Leitung für alle akademischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums;
  2. Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Prozeduren innerhalb des CharitéCentrums;
  3. Überwachung von Sicherheitsstandards;
  4. Überwachung der Budgetpositionen: Personalkosten Wissenschaftler/innen, Ärztlicher Dienst, soweit vorhanden, Medizinisch-Technischer Dienst, soweit vorhanden und Sonstige Mitarbeiter/innen, alle Sachkosten incl. Instandhaltung und Investitionen;
  5. Optimierung des Ressourceneinsatzes in Forschung und Lehre; bei letzterem unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung. Ausgenommen von der Zuständigkeit der CC-Leitung sind die leistungsabhängigen Direktzuweisungen der Fakultät wie LoM, Dekansstellen u.a.;
  6. Unterstützung der Budgetverantwortlichen bei Budgetabweichungen in den vorstehenden Kostenarten.
- (5) Die Kaufmännische Leitung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:
1. Leistungs-, Kosten- und Budgetplanung für die dem CharitéCentrum angehörenden Kliniken und/oder Institute nach Vorgabe des Vorstandes im Zusammenwirken mit der Ärztlichen Leitung bzw. der Wissenschaftlichen Leitung des CharitéCentrums; Erlöskalkulation, -planung und -controlling nach den verschiedenen Erlösarten;
  2. Organisation der Leistungserfassung und -verrechnung nach den Vorgaben des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung oder des Zentralen Controllings (medizinisches Controlling und betriebswirtschaftliches Controlling);
  3. Vorbereitung der Anmeldungen des CharitéCentrums zum Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung;
  4. Vorbereitung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen des CharitéCentrums mit dem Vorstand sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Kliniken und/oder Instituten des CharitéCentrums im Zusammenwirken mit Ärztlicher Leitung bzw. der Wissenschaftlichen Leitung des CharitéCentrums, Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen;
  5. Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalysen innerhalb des CharitéCentrums; Durchführung von Abweichungsanalysen und Ergebnisrechnungen;
  6. Unterstützung und Beratung der Führungskräfte im CharitéCentrum bei der Qualitäts-, Prozess- und Kostensteuerung;
  7. Zusammenarbeit mit den zentralen Bereichen bei der Wahrnehmung administrativer Aufgaben (Einstellungen, Beschaffungen etc.);
  8. Überwachung folgender Budgetpositionen: Personalkosten Wirtschafts- und Versorgungsdienst, Technischer Dienst, Verwaltungsdienst, Ausbildungsstätten, Sonderdienste und sonstiges Personal, Sachkosten Wirtschaft und Versorgung, Verwaltungsbedarf, Fremdpersonal, EDV und Organisationsaufwand, sonstige Gebrauchsgüter und Instandhaltung;
9. Überwachung nicht-medizinischer Sicherheitsstandards, soweit sie nicht von zentralen Beauftragten erfolgt (z.B. Einhaltung von Brandschutzbestimmungen durch das Personal).
- (6) Die Pflegeleitung in CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:
1. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, einschließlich Qualitätssicherung in der Pflege;
  2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung vereinbarter Pflegekonzepte, Standards, Richtlinien und deren Anpassung;
  3. Überwachung der Budgetposition: Personalkosten des Pflege- und Funktionsdienstes;
  4. Verantwortung und Mitwirkung bei der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes für den Pflege- und Funktionsdienst;
  5. Koordinierung und Überwachung des Personaleinsatzes in der Pflege und im Funktionsdienst;
  6. Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung patientenorientierter Arbeits- und Betriebsabläufe innerhalb des CharitéCentrums und mit angrenzenden Schnittstellen;
  7. Sicherstellung der praktischen Ausbildung von Pflegegeschülerinnen und Pflegeschülern; Gewährleistung der Anleitung im Zusammenwirken mit der Gesundheitsakademie;
  8. Mitwirkung bei der Aufstellung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms für Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektion und der Gesundheitsakademie.
- (7) Den Zuständigkeitsbereich für den Funktionsdienst kann der Vorstand nach seinen Maßgaben regeln.
- (8) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen der CharitéCentrenleitungen.

## § 6

### Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten

- (1) Die Kliniken und Institute des CharitéCentrums werden von einer Klinik- / Institutsdirektorin oder einem Klinik- / Institutsdirektor geleitet, die vom Vorstand im Benehmen mit der CC-Leitung bestellt und abberufen werden. Die Vertreterin / der Vertreter der Klinik-/ Institutsdirektorin bzw. des Klinik-/ Institutsdirektors wird auf Vorschlag der Klinik-/ Institutsdirektorin bzw. des Klinik-/ Institutsdirektors vom Vorstand bestellt. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung eine vom Votum der Klinik-/ Institutsdirektorin bzw. des Klinik- / Institutsdirektors abweichende Entscheidung treffen, wenn er dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der Klinik / des Instituts für erforderlich hält.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Klinik/ des Instituts führt die Geschäfte entsprechend den Vorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung sowie im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Leitungskollegium des Zentrums in eigener Verantwortung. Sie oder er sorgt für

die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin. Der Vorstand und das Leitungskollegium des CharitéCentrums können ihr oder ihm Weisungen erteilen. In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Fakultätsleitung einzuhalten. In Angelegenheiten der Krankenversorgung sind Entscheidungen der Klinikumsleitung einzuhalten.

Die ärztliche Behandlung und Patientenversorgung liegt allein in der Verantwortung der behandelnden und leitenden Ärztinnen und Ärzte. Die fachärztliche Weisungsbefugnis obliegt der Klinikdirektorin bzw. dem Klinikdirektor / dem/der Institutsdirektor/in, soweit durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor (Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor der Klinikumsleitung) nicht anders geregelt.

- (3) Zu den eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der der Klinik-/ Institutsdirektorinnen bzw. Klinik- / Institutsdirektoren gehören auch die Entwicklung von Patientenpfaden innerhalb der Klinik bzw. des Instituts, die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Facharztausbildung tätigen Ärzte, die Entscheidung über Auswahl und Einsatz des ärztlichen, wissenschaftlichen und sonstigen ihm/ihr zugeordneten Personals sowie die Nutzung der ihm / ihr zugewiesenen Räume und Geräte und die Gewährleistung der hygienischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.
- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktoren der Kliniken und Institute werden durch die Bildung von sonstigen Leistungsbereichen nicht berührt.
- (5) Die Leitungen der Arbeitsbereiche werden von der CC-Leitung bestellt. Soweit es sich um Leitungen der Arbeitsbereiche in den Kliniken und Instituten handelt, werden die Leitungen von der Direktorin bzw. dem Direktor der Klinik oder des Instituts bestellt. Die Rechte und Pflichten der Leitungen von Arbeitsbereichen in Bezug auf ärztliche Verantwortung, Personal und Budget werden vom Vorstand in einer Richtlinie geregelt, welche von den Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute zu beachten ist.

#### **§ 6a Rettungsstellen**

- (1) Die Rettungsstellen sind aufgrund ihrer interdisziplinären Ausrichtung spezifische Einheiten, die weder einem Centrum entsprechen noch einer einzelnen Klinik zugeordnet werden können.
- (2) Die Rettungsstellen sind daher direkt der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor unterstellt.
- (3) Die Rettungsstellen werden durch eine Ärztliche Leiterin oder einen Ärztlichen Leiter sowie eine kaufmännische Leiterin oder einen kaufmännischen Leiter geleitet, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. §§ 3 bis 5 und § 8 gelten im Übrigen entsprechend.

#### **§ 7 CharitéCentrenkonferenz**

- (1) Die CC-Leitung richtet gem. § 20 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizinesetz die CharitéCentrums-Konferenz ein. Die CharitéCentrums-Konferenz berät das Leitungskollegium in grundsätzlichen Angelegenheiten des CharitéCentrums einschließlich der zwischen dem Vorstand und der CharitéCentrums-Leitung abzuschließenden Zielvereinbarung. Die CharitéCentrums-Konferenz wird vom Leitungskollegium nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die CC-Leitung informiert die CharitéCentrums-Konferenz über besondere Entwicklungen der Charité und des CharitéCentrums sowie daraus resultierender Beschlüsse. Die CharitéCentrums-Konferenz tritt auch zusammen, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder eine Einberufung verlangen.
- (2) Die CharitéCentrums-Konferenz kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder Entscheidungen des Leitungskollegiums widersprechen. In diesen Fällen trifft das Leitungskollegium innerhalb von 14 Tagen eine erneute Entscheidung.

#### **§ 8 Budgetplanung und Budgetkontrolle**

- (1) Der Vorstand teilt dem Leitungskollegium des CharitéCentrums rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres die Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die Budgetplanung ihres CharitéCentrums mit. Auf dieser Grundlage erstellt die CC-Leitung des CharitéCentrums unter Berücksichtigung der Kenndaten der Kliniken und/oder Institute nach Rücksprache mit den Direktorinnen/Direktoren Leistungspläne und Budgetentwürfe für die Kliniken und/oder Institute des CharitéCentrums und leitet diese dem Vorstand zu. Die Zuweisung von Budgetmitteln an das CharitéCentrum erfolgt im Rahmen einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, setzt der Vorstand das Budget für das CharitéCentrum fest. Die Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre erfolgt durch die Fakultätsleitung. Der Vorstand und die CC-Leitung stellen ein aussagefähiges und zeitnahes Berichtswesen sicher.
- (2) Die CC-Leitung des CharitéCentrums weist den Kliniken und/oder Instituten Budgetmittel aus dem Budget des CharitéCentrums im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Klinik-/Institutsdirektorinnen bzw. Klinik-/Institutsdirektoren zu. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, setzt die CC-Leitung des CharitéCentrums das Klinik- und/oder Institutsbudget fest. Die Direktorin bzw. der Direktor der Klinik/des Instituts vereinbart mit der Leiterin/dem Leiter einer Abteilung bzw. eines Arbeitsbereiches ein Abteilungs- bzw. Arbeitsbereichsbudget.
- (3) Die CC-Leitung ist für die Einhaltung des CC-Budgets verantwortlich. Die Direktorin oder der Direktor der Klinik/des Instituts ist für die Einhaltung des Klinik- und/oder Institutsbudgets verantwortlich. Bei Budgetüberschreitungen beschließt die CC-Leitung mit bindender Wirkung Maßnahmen, um die Einhaltung des Budgets des CharitéCentrums sicherzustellen. Das Leitungskollegium des CharitéCentrums kann bei Abweichungen vom Leistungsplan der Kliniken und/oder Institute Budgetmittel innerhalb

des CharitéCentrums umschichten, um die Leistungsziele des CharitéCentrums insgesamt nicht zu gefährden.

### § 9 Geschäftsbereiche

Die Verwaltung der Charité gliedert sich in Geschäftsbereiche. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

## 2. Abschnitt - Befugnisse und Pflichten der Organe

### § 10 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung

Die Organe der Charité beachten die Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie richten sich nach den Grundsätzen, die im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegt sind, soweit diese auf die Charité als Körperschaft öffentlichen Rechts und ihre Organe anwendbar und gesetzlich zulässig sind.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Charité verantwortlich nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Geschäftsführung seines zugewiesenen Geschäftsbereiches wesentlich sind, und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen
- (3) Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Leitungen der Einrichtungen der Charité und stellt die fachliche Aufsicht über sie sicher.
- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Charité gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Der Vorstand handelt grundsätzlich als Kollegialorgan, soweit nicht durch das Universitätsmedizingesetz einzelnen Mitgliedern Aufgaben unmittelbar zugewiesen sind.

Die oder der Vorsitzende von Klinikums- oder Fakultätsleitung, nehmen jeweils alle Aufgaben der Klinikumsleitung oder Fakultätsleitung wahr, soweit diese nicht der Klinikums- oder Fakultätsleitung als Kollegialorgan oder einzelnen Mitgliedern der Klinikums- oder Fakultätsleitung, durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind. Die oder der Vorsitzende der

Klinikums- oder Fakultätsleitung können insoweit ihre Aufgaben auf die Mitglieder der Klinikums- oder Fakultätsleitung delegieren.

- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich strukturell auf Forschung und Lehre auswirken im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.  
Dies betrifft Entscheidungen, die sich auf
  - Die Errichtung und Auflösung von Kliniken, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten,
  - die Errichtung und Auflösung von Studiengängen,
  - die Errichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten
 beziehen.
- (8) Der Vorstand informiert den Vorstand des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) zeitnah und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen, die Bezüge zum Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) haben; zu den wesentlichen Entscheidungen zählen insbesondere Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne. Der oder die Vorstandsvorsitzende des BIG muss vor allen wesentlichen Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 vom Vorstand oder Aufsichtsrat der Charité in den dazu stattfindenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen gehört werden. Hierzu steht ihm oder ihr ein Rede- und Antragsrecht in der entsprechenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung zu. Entscheidungen in Bezug auf das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG), die sich strukturell auf die Krankenversorgung der Charité auswirken, sind im Benehmen mit der Direktorin oder des Direktors des Klinikums zu treffen. Wirtschaftliche und finanzielle Belastungen des Klinikums sind auszuschließen oder auszugleichen.

### § 11a Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

Satzungen der Charité bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Eine nach dem Landesrecht erforderliche Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Die Bestätigung durch den Vorstand kann auch teilweise oder mit Auflagen erteilt oder befristet werden. § 90 Abs. 2 BerlHG ist zu beachten. Ist die Bestätigung ganz oder teilweise zu versagen, weist der Vorstand die Satzung zur erneuten Beschlussfassung an das zuständige Organ zurück. Bestätigte Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften im Sinne von § 90 BerlHG werden in Amtlichen Mitteilungsblättern der Charité bekannt gemacht.

### § 12 Fakultätsleitung

- (1) Die Dekanin / der Dekan hat als Vorsitzende/r der Fakultätsleitung Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Fakultätsleitungsmitgliedern.
- (2) Die Prodekaninnen / Prodekane gemäß § 14 des Berliner Universitätsmedizingesetzes werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Charité – Universitätsmedizin Berlin angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt.

**§ 13****Informationspflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Charité relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Informationen werden insbesondere zu solchen Geschäften erteilt, die für die Liquidität und Rentabilität der Charité von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Der Vorstand erstellt folgende Pläne und Berichte und legt sie dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor:
  1. Den Wirtschaftsplan samt einem Bericht zu den Ergebnissen der Risikofrüherkennung. Der Wirtschaftsplan wird so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres vorgelegt, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
  2. Die Strategische Rahmenplanung (Struktur- und Entwicklungsplan) gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BerlUniMedG samt einen Bericht zu den in Bezug auf die Ergebnisse der Risikoerkennung eingeleiteten Maßnahmen. Sie umfasst auch einen mittelfristigen Wirtschaftsplan, der einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfasst und in seinem Aufbau dem jährlichen Wirtschaftsplan entspricht. Die strategische Rahmenplanung wird regelmäßig jährlich fortgeschrieben und zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
  3. Die vierteljährlichen Berichte über die Geschäftsentwicklung (Vierteljahresübersichten gem. § 25 Abs. 1 BerlUniMedG). Diese enthalten den Soll-Ist-Vergleich nach gleichem Schema wie der jährliche Bericht sowie Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen von den Ansätzen. Das Jahresergebnis wird jeweils auf der Grundlage der Ist-Werte aus den abgelaufenen Quartalen hochgerechnet. Die vierteljährlichen Berichte werden spätestens sechs Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsquartals vorgelegt.
- (3) Die Informationspflichten des Vorstandes hinsichtlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen umfassen eine jährliche Berichterstattung mit einem Gesamtüberblick über die zahlenmäßige Entwicklung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen. Für Tochtergesellschaften und Beteiligungen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die jeweiligen Jahresabschlüsse und die Lageberichte dem Aufsichtsrat vorzulegen.

**§ 14****Aufgaben des Aufsichtsrates**

Die in § 11 Abs. 4 BerlUniMedG genannten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 BerlUniMedG werden auf 10 Mio. Euro insgesamt für Betriebsmittelkredite sowie 2 Mio. Euro insgesamt für Darlehen festgelegt.

**§ 15****Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden**

- (1) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen und koordiniert die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung sowie deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der Unternehmenspolitik. Dazu gehören insbesondere die Koordination von: Aufstellung des Gesamtwirtschafts- und Investitionsplans, Interessenausgleich zwischen Klinikums- und Fakultätsleitung, Festlegung von Leistungszielen, Aufstellung eines Rahmenplans für die Strukturentwicklung (Strukturplanung für Kliniken, Institute und CharitéCentren), Zentralen Aufgaben der Unternehmenssteuerung.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan Staatliche Investition.
- (3) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende stimmt sich in diesen Angelegenheiten eng mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ab.
- (4) Sie oder er ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité. Sie oder er kann Befugnisse für das Personal des Universitätsklinikums auf die Direktorin oder den Direktor des Klinikums und für das Personal der Medizinischen Fakultät auf die Dekanin oder den Dekan sowie andere Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

**§ 16****Aufgaben der Direktorin des Klinikums oder des Direktors des Klinikums**

- (1) Die Direktorin des Klinikums oder der Direktor des Klinikums ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Klinikumsleitung (§ 16 UniMedG). Sie oder er ist verantwortlich für den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung, sowie die Entwicklung der Krankenversorgung und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité.
- (2) Die Direktorin des Klinikums oder der Direktor des Klinikums führt die Geschäfte der Klinikumsleitung und koordiniert alle Angelegenheiten der Krankenversorgung, insbesondere die Personal- und Wirtschaftsführung, die Leistungsplanung, die Organisation und die Qualitätssicherung in Medizin und Pflege. Dazu gehören die Vorbereitung und Verhandlung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (einschließlich Budget) zwischen Vorstand und Kliniken, Instituten und CharitéCentren sowie das Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

**§ 17****Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fakultätsleitung (§ 14 BerlUniMedG) und des Fakultätsrats (§ 8 BerlUniMedG) sowie Verantwortliche oder Verantwortlicher für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre. Sie oder er führt die Geschäfte der Fakultät und koordiniert alle Angelegenheiten in Forschung und Lehre, insbesondere Personal- und Wirtschaftsfüh-

zung, Leistungsplanung, Organisation, operatives Controlling und Steuerung sowie Qualitätssicherung in Forschung und Lehre.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist mit der Fakultätsleitung verantwortlich für die Leitung der Fakultät und deren Vermittlung/Verantwortung nach innen und außen sowie für
  - die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
  - die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
  - die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre,
  - die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre,
  - die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für Akademische Grundsatzangelegenheiten einschließlich internationaler Beziehungen, die Zielplanung und Strukturplanung für Forschung und Lehre einschließlich der Hochschulambulanzen, die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung für Forschung und Lehre und die Drittmittelverwaltung (ohne Buchhaltung).
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für die Organisation des Forschungs- und Lehrmanagements in den Kliniken, Instituten und Centren mit der Vorbereitung und Verhandlung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (einschließlich Budget für Forschung und Lehre) sowie die Überwachung und Steuerung der Budgeteinhaltung.
- (5) Im Besonderen obliegt der Dekanin oder dem Dekan der Bereich Forschung: Weiterentwicklung und Umsetzung der Trennungsrechnung, Organisation des Forschungsmanagements, Evaluation der Leistungen in der Forschung, Drittmittelverwaltung, Zuweisung von Mitteln für die Forschung, Beteiligung an der Vorbereitung und Verhandlung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Bezug auf Forschungsleistung.
- (6) Der Dekanin oder dem Dekan obliegt weiterhin für den Bereich Lehre: Organisation des Lehrmanagements, Evaluation der Leistungen in der Lehre, Zuweisung von Mitteln für die Lehre, Beteiligung an der Vorbereitung und Verhandlung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Bezug auf Lehrleistung.

### § 18

#### **Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors**

- (1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und berät den Vorstand im operativen Betrieb und der strategischen Entwicklung im Bereich der Krankenversorgung. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der ärztlichen Leiterinnen oder der ärztlichen Leiter der CharitéCentren, der Rettungsstellen und der Klinik- und Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren soweit sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.
- (3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor stellt sicher, dass zentrumsübergreifende Aufgaben der Krankenversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten und in Einklang mit den Unternehmenszielen wahrgenommen werden. Sie oder er organisiert diesbezüglich die Zusammenarbeit der CharitéCentren und der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. in zentrumsübergreifenden Bereitschaftsdiensten.
- (4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist – in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor - verantwortlich für das Qualitätsmanagement einschließlich der internen und externen Qualitätssicherung der Krankenversorgung mit dem Ziel die Spitzenqualität der Krankenversorgung der Charité auch bei ökonomisch effizienter Arbeitsweise zu gewährleisten. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist gemeinsam mit der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor für das Medizinische Beschwerdemanagement verantwortlich. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor obliegt die Darstellung der Qualität der ärztlichen Krankenversorgung nach Innen und Außen (einschließlich Qualitätsberichterstattung).
- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor stellt den Zusammenhang der medizinischen Behandlung zwischen den ambulanten, stationären und rehabilitativen Diagnostik- und Behandlungsabschnitten sicher und optimiert die Schnittstellen im Interesse einer größtmöglichen Patientensicherheit und geringstmöglicher Belastung der Patienten. Sie oder er ist daher zuständig für die Organisation der Kooperationen mit externen Ärzten und Medizinischen Einrichtungen, die gemeinsam mit der Charité Patienten behandeln. Sie oder er koordiniert die Gestaltung der internen Abläufe in der Krankenversorgung (Behandlungspfade) wo Centrumsgrenzen überschritten werden. Zur Gewährleistung eines abgestimmten und patientenzentrierten Leistungsgeschehens ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor unter Berücksichtigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung an allen die Krankenversorgung betreffenden übergreifenden Strukturentscheidungen beteiligt. Sie oder er stellt organisatorisch die geordnete Krankenversorgung sicher und entwickelt die Strukturen der Krankenversicherung in Schwerpunkten und Kompetenzzentren weiter. Sie oder er hat den Vorsitz der Geräte-(Investitions-)Kommission inne und vertritt die Charité in externen Einrichtungen der Krankenversorgung wie der Berliner Krankenhausgesellschaft und des Verbandes der Universitätsklinika.
- (6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor überwacht die Qualität der ärztlichen Weiterbildung. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt die vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Aufgaben in der Begleitung der kontinuierlichen Fortbildung der Krankenhausärzte wahr.
- (7) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist auch verantwortlich für die



1. Fachaufsicht Apotheke. Er überwacht die Arbeit der Arzneimittelkommission und übt die Fachaufsicht über die Archive aus.
  2. Fachaufsicht Krankenblattarchiv
  3. Fachaufsicht Krankenhaushygiene
  4. Überwachung der Berufspflichten der Ärzte, soweit sie Kammerangehörige sind
- (8) Zur Erfüllung seiner oder ihrer o. g. Aufgaben kann die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.
- (9) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor bestimmt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### § 19

#### **Aufgaben der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors**

- (1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
- (2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und berät den Vorstand im operativen Betrieb und der strategischen Entwicklung im Bereich der pflegerischen Krankenversorgung. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der pflegerischen Leiterinnen oder der pflegerischen Leiter der CharitéCentren soweit sie Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen.
- (3) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt sicher, dass zentrumsübergreifende Aufgaben der pflegerischen Krankenversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten und in Einklang mit den Unternehmenszielen wahrgenommen werden. Sie oder er organisiert diesbezüglich die Zusammenarbeit der CharitéCentren und der pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist – in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor - verantwortlich für das Qualitätsmanagement einschließlich der internen und externen Qualitätssicherung der Krankenversorgung mit dem Ziel die Spitzenqualität der pflegerischen Krankenversorgung der Charité auch bei ökonomisch effizienter Arbeitsweise zu gewährleisten. Sie oder er ist gemeinsam mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor für das Medizinische Beschwerdemanagement verantwortlich.
- (5) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt im pflegerischen Bereich den Zusammenhang der medizinischen Behandlung zwischen den ambulanten, stationären und rehabilitativen Diagnostik- und Be-

handlungsabschnitten sicher und optimiert die Schnittstellen im Interesse einer größtmöglichen Patientensicherheit und geringstmöglicher Belastung der Patienten. Zur Gewährleistung eines abgestimmten und patientenzentrierten Leistungsgeschehens ist sie oder er unter Berücksichtigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung an allen die pflegerische Krankenversorgung betreffenden übergreifenden Strukturentscheidungen beteiligt.

- (6) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor überwacht die Qualität der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl im Interesse der Qualität der medizinischen Versorgung in der Charité als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse der bestmöglichen Qualifikation künftiger Pflegekräfte.
- (7) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist auch verantwortlich für
1. Die zentrumsübergreifende Koordinierung des pflegerischen Personaleinsatzes
  2. Die Entwicklung und organisatorische Umsetzung von pflegerischen Zielen zur Sicherstellung einer patientenorientierten, professionellen Pflege
  3. Das Pflegerische Risikomanagement
- (8) Zur Erfüllung ihrer oder seiner o. g. Aufgaben kann die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.
- (9) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor bestimmt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### § 20

#### **Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters des Klinikums**

- (1) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden. Sie oder er übt die Fachaufsicht über die kaufmännischen Leitungen der CharitéCentren und der Rettungsstellen aus.
- (2) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums ist nach Maßgaben und unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung und Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen) zuständig für :
1. Die Vorbereitung der Erstellung des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung
  2. Die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung
  3. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung
  4. Die Vorbereitung der Budget- und sonstigen Vereinbarungen mit den Krankenkassen sowie anderen Leis-

tungsbeziehern in allen Feldern der Krankenversorgung

- (3) Zur Erfüllung ihrer oder seiner o. g. Aufgaben kann die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des Klinikums von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

### § 21

#### **Aufgaben der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters der Fakultät**

- (1) Die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät nimmt in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden. Sie oder er übt die Fachaufsicht über die Kaufmännischen Leitungen der CharitéCentren aus.
- (2) Unbeschadet dessen ist die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät nach Maßgaben und unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre und Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen) zuständig für :
1. Die Vorbereitung der Erstellung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
  2. Die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
  3. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Forschung und Lehre
  4. Die Vorbereitung der Kooperation- und sonstigen Vereinbarungen mit Dritten in allen Feldern der Forschung und Lehre
- (3) Zur Erfüllung ihrer oder seiner o. g. Aufgaben kann die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

### § 22

#### **Aufgaben der Prodekane für Forschung und Studium und Lehre**

1. Die Prodekane nehmen in der Regel gem. § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und sind in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.
2. Die Prodekane wirken bei der leistungsorientierten Mittelvergabe mit sowie bei der Einrichtung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre.

Zur Erfüllung ihrer o. g. Aufgaben können die Prodekane von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied, dem er jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen

### **3. Abschnitt – Krankenpflegekommission**

#### § 23

#### **Krankenpflegekommission**

Die Krankenpflegekommission berät die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor bei der Vorbereitung von Grundsätzen pflegerischer Fachthemen. Diese können sich auf Pflegeethemen in den Sektoren wie Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pflegepraxis, Pflegewissenschaft und Management/Ökonomie beziehen.

Sie unterstützt die interne Kommunikation nach konsentierten Beschlüssen in der Pflegedirektion.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Krankenpflegekommission.

### **4. Abschnitt – Anforderungen an die Wirtschafts- und Unternehmensplanung**

#### § 24

#### **Gesamtwirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsführung**

- (1) Der Gesamtwirtschaftsplan, der aus den Teilwirtschaftsplänen Forschung und Lehre, Krankenversorgung und staatliche Investitionen (Finanzplan) besteht, soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt werden, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält auch das Teilbudget Forschung im Gemeinsamen Forschungsraum des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG).
- (2) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, so ist folgendes zu beachten:
1. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplanes nur leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebes unabweisbar notwendig ist. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Vorstand, ohne dass es einer Beteiligung des Aufsichtsrates oder des Senats bedarf. Er hat diese Entscheidungen zu dokumentieren und gegenüber dem Rechnungshof zu verantworten.
  2. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans ist ebenfalls nur zulässig, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebes unabweisbar notwendig ist. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Wenn diese Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat über die getroffenen Maßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Unabhängig davon, ob die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eine Vorabzustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Aufsichtsvorsitzenden eingeholt wird, ist die Zustimmung zu beantragen für:

1. alle Maßnahmen, die einzeln im Finanzplan auszuweisen sind (Baumaßnahmen, Beschaffungen) mit Bezeichnung der Maßnahmen, Planungsstand, Stand des HFBG-Verfahrens bzw. des zukünftig an seine Stelle tretenden Verfahrens, Höhe der Gesamtausgaben und frei zu gebenden Mittel des Wirtschaftsjahres bzw. der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen,
2. Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben aus den im Finanzplan vorgesehenen Pauschalen und Entgelten. Dabei kann sich der Antrag auf Zustimmung ohne Angaben von Einzelmaßnahmen auf einen anteiligen Betrag der Pauschale beziehen.

Die Anträge sind im Einzelfall bzw. für eine betragsliche Freigabe aus den Pauschalen hinsichtlich der Unabweisbarkeit zu begründen.

(4) Notwendige Bedingung für eine Zustimmung ist ferner, dass zur Finanzierung der Investitionen entsprechende Deckungsmittel verfügbar sind. Dies sind insbesondere die Landeszuschüsse für Investitionen der Charité, die im Haushalt des Landes veranschlagt und verfügbar sind. Die Verwendung von Rücklagen und die Umwidmung von konsumtiven Landeszuschüssen in investive Deckungsmittel ist im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftsführung grundsätzlich auszuschließen, da hierfür die Kompetenz des Aufsichtsrates zur Feststellung des Finanzplanes nicht eingeschränkt werden soll.

### § 25

#### Strategische Rahmenplanung

Die Strategische Rahmenplanung basiert auf einem vom Vorstand aufzustellenden Unternehmenskonzept, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Unternehmenskonzept stellt die wesentlichen strategischen Ziele der Geschäftsentwicklung dar, bezogen auf das Tätigkeitsspektrum Charité wie auch auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeiten (Zielbild). Aus diesen Zielen werden die dazu erforderlichen Strukturen der Betriebsorganisation abgeleitet, und es werden Maßnahmen definiert, mittels derer diese Strukturen gebildet werden können. Die Strategische Rahmenplanung liegt dem Wirtschaftsplan wie auch dem mittelfristigen Wirtschaftsplan zugrunde. Bei Fortschreibungen ist insbesondere der jeweilige Investitionsplan anzupassen.

### § 26

#### Beteiligungsunternehmen

- (1) Es gelten die Beteiligungsgrundsätze der Charité in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Beteiligungsunternehmen sind in das Berichtswesen der Charité zu integrieren.

### § 27

#### Drittmittel

Der Vorstand erlässt in Ausführung des § 24 Abs. 7 BerlUni-MedG Richtlinien für Drittmittelvorhaben, die unter Einsatz von Ressourcen der Charité erfolgen.

### § 28

#### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie oder er kann einzelne Personen ganz oder teilweise zur Vertretung bevollmächtigen und entsprechende Zeichnungsbefugnisse einräumen. Die Vollmacht und die Zeichnungsbefugnisse können jederzeit widerrufen, veränderten Wertgrenzen angepasst oder eingeschränkt werden und sollen im Mitteilungsblatt der Charité bekannt gemacht werden.

## 5. Abschnitt – Rechnungslegung und –prüfung, Jahresabschluss

### § 29

#### Rechnungslegung und -prüfung, Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der jährliche Bericht über die Geschäftsentwicklung (Lagebericht) werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgestellt. Der Lagebericht enthält eine Gegenüberstellung der in den Wirtschaftsplänen des laufenden Jahres aufgestellten Erfolgszielen und den tatsächlichen Ergebnissen anhand von Kennzahlen, die für die Tätigkeit der Charité spezifisch sind („Soll-Ist-Vergleich“). Wesentliche Abweichungen von den Ansätzen werden erläutert. Der Jahresabschluss wird dem Wirtschaftsplan entsprechend in die Teilabschlüsse für Lehre und Forschung (einschließlich des Teilabschlusses des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG)) sowie für Krankenversorgung und einen konsolidierenden Gesamtabschluss gegliedert. Der Vorstand unterbreitet gegebenenfalls für jeden Teilabschluss Vorschläge zur Verwendung von Jahresüberschüssen oder Rücklagen.

(2) § 25 BerlUniMedG bleibt unberührt.

## 6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 30

#### Satzung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Steuerliche Satzung)

Die Satzung des Universitätsklinikums der Charité – Universität zu Berlin gem. § 59 Abgabenordnung, amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, vom 20. November 2003 und der Freien Universität Berlin, vom 02. Februar 2004 bleibt unberührt und wird im Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

### § 31 Satzungen des Fakultätsrats

Satzungen, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, (bspw. Studienordnungen, Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen, Lernmanagementsysteme) bleiben unberührt. Insbesondere werden die Zulassungszahlen gem. § 28 Abs. 2 BerlUniMedG in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 32 Ordnung über Ehrentitel

Die Charité kann auf Beschluss des Vorstandes an verdiente Persönlichkeiten den Ehrentitel „Ehrenmitglied der Charité“ verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt eine Ordnung.

### § 33 Übergangsregelung zu Kliniken und Instituten mit weniger als vier Hochschullehrern (§ 75 Abs. 3 Satz 3 BerlHG)

Gehören einer Klinik oder einem Institut nur drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einer Klinik oder einem Institut nur zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehören einer Klinik oder einem Institut nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an, so wird im Klinik- oder Institutsrat ihre oder seine Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet. § 18 Abs. 2 BerlUniMedG bleibt unberührt.

### § 34 Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Charité – Universitätsmedizin Berlin

(1) Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

1. Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden für 2 Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.
2. Ein Mitglied des Wahlgremiums wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten.
3. Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Bewerberinnen für das von dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin überregional ausgeschriebene Wahlamt. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung

des Wahlamtes in der Charité durch Aushang bekannt. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte muss vor ihrer Wahl nicht Mitglied der Charité gewesen sein. Die Stellvertreterin wird aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt.

4. Die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im 2. Wahlgang nicht zustande, ist im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im 2. Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.
5. Das Wahlgremium wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.
6. Die Wahlordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

1. Neben der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt. Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Wahlgremium gemäß Abs. 1 aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt.
2. Die Wahlordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

### § 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Charité - Universitätsmedizin Berlin in der Fassung vom 16.02.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité Nr. 058) außer Kraft.

**Berlin, den 12.12.2016**

**Prof. Dr. Karl Max Einhäupl**

**Vorstandsvorsitzender, Anlage: Organisationsplan**

**CharitéCentren - Übersicht**

(CC 1)	<b>CharitéCentrum 01</b>	für Human- und Gesundheitswissenschaften
(CC 2)	<b>CharitéCentrum 02</b>	für Grundlagenmedizin
(CC 3)	<b>CharitéCentrum 03</b>	für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
(CC 4)	<b>CharitéCentrum 04</b>	für Therapieforschung
(CC 5)	<b>CharitéCentrum 05</b>	für diagnostische und präventive Labormedizin
(CC 6)	<b>CharitéCentrum 06</b>	für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin
(CC 7)	<b>CharitéCentrum 07</b>	für Anästhesiologie und Intensivmedizin
(CC 8)	<b>CharitéCentrum 08</b>	für Chirurgische Medizin
(CC 9)	<b>CharitéCentrum 09</b>	für Orthopädie und Unfallchirurgie
(CC 10)	<b>CharitéCentrum 10</b>	Charité Comprehensive Cancer Center
(CC 11)	<b>CharitéCentrum 11</b>	für Herz-, Kreislauf- und Gefäßmedizin
(CC 12)	<b>CharitéCentrum 12</b>	für Innere Medizin und Dermatologie
(CC 13)	<b>CharitéCentrum 13</b>	für Innere Medizin mit Gastroenterologie und Nephrologie
(CC 14)	<b>CharitéCentrum 14</b>	für Tumormedizin
(CC 15)	<b>CharitéCentrum 15</b>	für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie
(CC 16)	<b>CharitéCentrum 16</b>	für Audiologie/Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde
(CC 17)	<b>CharitéCentrum 17</b>	für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik

**CC 1 CharitéCentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften**

Institut für Allgemeinmedizin  
 Institut für Arbeitsmedizin  
 Institut für Geschichte der Medizin und Ethik in der Medizin  
 Institut für Gesundheitssystemforschung  
 Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft  
 Institut für Medizinische Psychologie  
 Institut für Medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft  
 Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin  
 Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie

Institut für Public Health

**CC 2 CharitéCentrum für Grundlagenmedizin****Fächerverbund Anatomie**

Institut für Integrative Neuroanatomie  
 Institut für Vegetative Anatomie  
 Institut für Zell- und Neurobiologie

**Fächerverbund Biochemie und Molekularbiologie**

Institut für Biochemie  
 Institut für Molekularbiologie und Bioinformatik  
 Institut für Biochemie und Molekularbiologie  
 Institut für Medizinische Physik und Biophysik

**Fächerverbund Physiologie**

Institut für Physiologie  
 Institut für Neurophysiologie  
 Institut für Vegetative Physiologie

**CC 3 CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

**CC 4 CharitéCentrum für Therapieforschung****Fächerverbund Pharmakologie und Toxikologie**

Institut für Pharmakologie  
 Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

**Fächerverbund Biometrie, Epidemiologie und Medizinische Informatik**

Institut für Biometrie und Klinische Epidemiologie  
 Institut für Medizinische Informatik  
 Institut für Theoretische Biologie  
 Institut für Experimentelle Endokrinologie  
 assoziiert: Gender in Medicine (GiM)

**CC 5 CharitéCentrum für diagnostische und präventive Labormedizin**

Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Pathobiochemie  
 Institut für Mikrobiologie und Hygiene  
 Institut für Virologie  
 Institut für Rechtsmedizin  
 Institut für Forensische Psychiatrie  
 Institut für Pathologie  
 Institut für Hygiene und Umweltmedizin

**CC 6 CharitéCentrum für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin**

Institut für Radiologie (mit dem Bereich Kinderradiologie) Klinik für Nuklearmedizin  
 Institut für Neuroradiologie

**CC 7 CharitéCentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

Klinik für Anästhesiologie m.S. operative Intensivmedizin  
 Klinik für Anästhesiologie m.S. operative Intensivmedizin

CCM/CVK  
 CBF

**CC 8 CharitéCentrum für Chirurgische Medizin**

Chirurgische Klinik Campus Charité Mitte / Campus Virchow-Klinikum  
 Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie  
 Klinik für Urologie

CCM/CVK  
 CBF

**CC 9 CharitéCentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie**

Centrum für Muskuloskeletale Chirurgie (CMSC)  
 Julius Wolff Institut für Biomechanik und Muskuloskeletale Regeneration  
 Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie  
 Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

CCM/CVK  
 CBF

**CC 10 Charité Comprehensive Cancer Center**

Charité Comprehensive Cancer Center

**CC 11 CharitéCentrum für Herz-, Kreislauf- und Gefäßmedizin**

Medizinische Klinik für Kardiologie	CBF
Klinik für Kardiovaskuläre Chirurgie	
Medizinische Klinik m.S. Kardiologie und Angiologie	CCM
Medizinische Klinik m.S. Kardiologie	CVK
Institut für kardiovaskuläre Computer-assistierte Medizin	

**CC 12 CharitéCentrum für Innere Medizin und Dermatologie**

Medizinische Klinik m.S. Rheumatologie und Klinische Immunologie (einschl. Arbeitsbereich Physikalische Medizin CBF/CCM)
Medizinische Poliklinik (Arbeitsbereich)
Medizinische Klinik m.S. Infektiologie und Pneumologie (einschl. Arbeitsbereich ambulante Pneumologie)
Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
Institut für Medizinische Immunologie
Medizinische Klinik m.S. Psychosomatik
Institut für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit

**CC 13 CharitéCentrum für Innere Medizin mit Gastroenterologie und Nephrologie****Fächerverbund Nephrologie**

Medizinische Klinik m.S. Nephrologie und Internistische Intensivmedizin	CVK
Medizinische Klinik m.S. Nephrologie	CCM
Medizinische Klinik für Nephrologie	CBF

**Fächerverbund Gastroenterologie, Endokrinologie und Stoffwechselmedizin**

Medizinische Klinik m.S. Hepatologie und Gastroenterologie (einschl. Arbeitsbereich Stoffwechselerkrankungen)	CCM/CVK
Medizinische Klinik für Gastroenterologie, Infektiologie und Rheumatologie (einschl. Arbeitsbereich Ernährungsmedizin)	CBF
Klinik für Geriatrie	
Medizinische Klinik für Endokrinologie und Stoffwechselmedizin (einschl. Arbeitsbereich Lipidstoffwechsel)	
Rettungsstelle	CBF
Rettungsstellen	CCM/CVK

**CC 14 CharitéCentrum für Tumormedizin**

Medizinische Klinik m.S. Onkologie und Hämatologie	CCM
Medizinische Klinik m.S. Hämatologie, Onkologie und Tumorimmunologie	CVK
Medizinische Klinik m.S. Hämatologie und Onkologie	CBF
Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie	CCM/CVK
Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie	CBF
Institut für Immunologie	
Institut für Transfusionsmedizin	

**CC 15 CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie**

Klinik für Neurologie mit Experimenteller Neurologie	
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	CCM
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	CBF
Klinik für Neurochirurgie mit Arbeitsbereich Pädiatrische Neurochirurgie (CVK)	
Institut für Neuropathologie	

**CC 16 CharitéCentrum für Audiologie / Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde**

Klinik für Augenheilkunde  
Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde  
Klinik für Audiologie und Phoniatrie

**CC 17 CharitéCentrum für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik**

Fächerverbund Perinatalmedizin

Klinik für Geburtsmedizin  
Klinik für Neonatologie

Fächerverbund Frauenheilkunde

Department für Gynäkologie

Klinik für Gynäkologie mit Zentrum für onkologische Chirurgie  
Klinik für Gynäkologie mit Brustzentrum der Charité  
Klinik für Gynäkologie

CVK  
CCM  
CBF

Fächerverbund Kinder- und Jugendmedizin

Klinik für Pädiatrie m.S. Endokrinologie und Diabetologie  
Klinik für Pädiatrie m.S. Gastroenterologie und Stoffwechselmedizin  
Klinik für Pädiatrie m.S. Kardiologie  
Klinik für Pädiatrie m.S. Pneumologie und Immunologie  
Klinik für Pädiatrie m.S. Onkologie und Hämatologie  
Klinik für Pädiatrie m.S. Nephrologie  
Klinik für Pädiatrie m.S. Neurologie  
Klinik für Kinderchirurgie  
Sozialpädiatrisches Zentrum  
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters  
Institut für Experimentelle Pädiatrische Endokrinologie  
Kinderrettungsstelle

Weitere Einrichtungen

Institut für Medizinische Genetik und Humangenetik  
Institut für Medizinische Genetik

Zentrale bzw. übergreifende Einrichtungen sind ohne Campusangabe aufgeführt